

Körperschaft des öffentlichen Rechts

www.wpk.de/stellungnahmen/ www.wpk.de/magazin/3-2011.asp

# Stellungnahme der Wirtschaftsprüferkammer

#### zu dem

# Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und FDP des Hessischen Landtages

### für ein

### Gesetz zur Änderung der Hessischen Gemeindeordnung und anderer Gesetze (Drucksache 18/4031)

Berlin, den 9. August 2011

Ansprechpartner: RA Norman Geithner

Wirtschaftsprüferkammer (WPK)
Postfach 30 18 82, 10746 Berlin
Rauchstraße 26, 10787 Berlin

Telefax: 0 30 - 72 61 61 - 287 E-Mail: norman.geithner@wpk.de

Telefon: 0 30 - 72 61 61 - 311

www.wpk.de

RA Dr. Christian Weiser

Landesgeschäftsstelle Hessen der WPK

Sternstraße 8, 60318 Frankfurt am Main

0 69 – 3 65 06 26 - 31 0 69 – 3 65 06 26 - 32 christian.weiser@wpk.de

Geschäftsführer: RA Peter Maxl Telefon: 0 30 - 72 61 61-110 Telefax: 0 30 - 72 61 61-104 E-Mail: peter.maxl@wpk.de

Dr. Reiner J. Veidt Telefon: 0 30 - 72 61 61-100 Telefax: 0 30 - 72 61 61-107 E-Mail: reiner.veidt@wpk.de

#### **Verteiler**:

Hessischer Landtag – Innenausschuss

CDU-Fraktion im Hessischen Landtag

FDP-Fraktion im Hessischen Landtag

Hessisches Ministerium des Innern und für Sport

Bundesrechtsanwaltskammer

Bundessteuerberaterkammer

Bundesnotarkammer

Patentanwaltskammer

Bundesverband der freien Berufe

Verband freier Berufe in Hessen

Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V.

Deutscher Buchprüferverband e. V.

wp.net e. V. Verband für die mittelständische Wirtschaftsprüfung

Deutscher Wirtschaftsprüferverein e. V.

Deutscher Genossenschafts- und Raiffeisenverband e. V.

Deutscher Sparkassen- und Giroverband e.V. (Prüfungsstellen)

Deutscher Steuerberaterverband e.V.

Deutscher Anwaltverein e.V.

Deutscher Notarverein e.V.

Deutscher Richterbund e.V.

Ver.di, Abt. Richterinnen und Richter

Neue Richtervereinigung - Zusammenschluss von Richterinnen und Richtern, Staatsanwältinnen und Staatsanwälten e.V.

Bundesverband der Deutschen Industrie e.V.

Deutscher Industrie- und Handelskammertag e.V.

Die Wirtschaftsprüferkammer (WPK) ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, deren Mitglieder alle Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften in Deutschland sind. Die WPK hat ihren Sitz in Berlin und ist für ihre über 21.000 Mitglieder bundesweit zuständig. Unsere gesetzlich definierten Aufgaben sind unter www.wpk.de in den Rubriken "Über die WPK / Allgemeines" und "Über die WPK / Aufgaben" (<a href="http://www.wpk.de/ueber/allgemeines.asp">http://www.wpk.de/ueber/allgemeines.asp</a> und <a href="http://www.wpk.de/ueber/allgemeines.asp">http://www.wpk.de/ueber/allgemeines.asp</a> und <a href="http://www.wpk.de/ueber/allgemeines.asp">http://www.wpk.de/ueber/allgemeines.asp</a>) ausführlich beschrieben.

Wir beschränken unsere Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und FDP des Hessischen Landtags über ein Gesetz zur Änderung der Hessischen Gemeindeordnung und anderer Gesetze (Drucksache 18/4031) auf die Fragestellungen, die unsere Mitglieder betreffen. Dies betrifft die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts der Anstalt öffentlichen Rechts, die mit diesem Gesetzentwurf als Rechtsform eingeführt werden soll, mithin § 126a Hessische Gemeindeordnung-Entwurf (HGO-E).

Wir begrüßen das Ziel des Gesetzentwurfs, die Übertragung von gemeindlichen Aufgaben auf rechtlich selbständige Unternehmen, insbesondere auf Anstalten des öffentlichen Rechts, zu erleichtern. Die Regierungsparteien verfolgen das Ziel, den Mittelstand und damit auch die Freien Berufe zu stärken¹ und Aufgaben, die ebenso gut von privaten Dritten erfüllt werden können, nicht staatlichen Institutionen, sondern privaten Dritten zu übertragen². Vor diesem Hintergrund regen wir an, die Jahresabschlussprüfung von Anstalten öffentlichen Rechts nicht – wie derzeit in § 126a Abs. 9 Satz 2 HGO-E vorgesehen – durch die Rechnungsprüfungsämter, sondern durch Wirtschaftsprüfer, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, vereidigte Buchprüfer und Buchprüfungsgesellschaften durchführen zu lassen.

Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer sind auf Grund ihrer umfassenden Aus- und Fortbildung, ihrer Berufsexamina und des ihnen gesetzlich zugewiesenen Tätigkeitsbereichs dazu berufen, Jahresabschlussprüfungen durchzuführen (vgl. für Wirtschaftsprüfer § 2 Abs. 1 Wirtschaftsprüferordnung - WPO: Durchführung von betriebswirtschaftliche Prüfungen, insbesondere solche von Jahresabschlüssen von wirtschaftlichen Unternehmen, für vereidigte Buchprüfer vgl. § 129 Abs. 1 WPO). Dies ist ihnen in vielen Bereichen gesetzlich vorbehalten, so insbesondere z. B. durch §§ 316 Abs. 1, 319 Abs. 1 Satz 1 und 2 HGB für die Prüfung von nach den Vorschriften des HGB aufzustellenden Jahresabschlüssen und Lageberichten von mittelgroßen und großen Kapitalgesellschaften. Da auch die Anstalten öffentlichen Rechts in Hessen ihre Buchführung nicht nach dem Prinzip der Kameralistik führen sollen, sondern den Jahresab-

\_

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Vgl. beispielsweise Punkt 11 des Abschnitts "Wirtschaft und Arbeit" der Koalitionsvereinbarung für die Legislaturperiode 2009 bis 2014 sowie den Abschnitt "Innovationen fördern und Zukunftschancen nutzen" der Regierungserklärung von Ministerpräsident Bouffier vom 7. September 2010.)

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Vgl. § 121 Absatz 1 Nr. 3 HGO

schluss und den Lagebericht nach den Vorschriften des HGB aufzustellen haben (§ 126a Abs. 9 Satz 1 HGO-E), sind Wirtschaftprüfer, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, vereidigte Buchprüfer und Buchprüfungsgesellschaften somit die "geborenen" Abschlussprüfer, auch der Anstalten öffentlichen Rechts in Hessen.

Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer unterliegen denselben Berufspflichten der WPO – insbesondere den Kardinalspflichten der Unabhängigkeit, Gewissenhaftigkeit, Verschwiegenheit, Eigenverantwortlichkeit und Unparteilichkeit (§ 43 Abs. 1 WPO), wobei zu Letzterer sonst nur noch der Notar verpflichtet ist - und der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer. Durch die Zulassungs- und Prüfungsanforderungen des Examens zum Wirtschaftsprüfer oder zum vereidigten Buchprüfer ist eine hohe Qualität und fachliche Eignung, betriebswirtschaftliche Prüfungen durchzuführen, sichergestellt. Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer und deren Berufsgesellschaften sind verpflichtet, Qualitätssicherungssysteme zu unterhalten, um die Regelungen zur Einhaltung der Berufspflichten, die durch die WPO und die Berufssatzung WP/vBP vorgegebenen werden, einzuhalten (§ 55b WPO). Diejenigen, die gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfungen durchführen, sind darüber hinaus verpflichtet, ihre Qualitätssicherungssysteme regelmäßig einer (externen) Qualitätskontrolle zu unterwerfen. Die hierüber von externen Dritten gefertigten Qualitätskontrollberichte werden der Wirtschaftsprüferkammer vorgelegt, die diese würdigt und ggf. Maßnahmen zur Abstellung von etwaigen Mängeln anordnen kann (§§ 57a ff WPO).

Des Weiteren dürfen wir darauf aufmerksam machen, dass nach § 27 Eigenbetriebsgesetz Hessen auch die Abschlussprüfung von Eigenbetrieben nicht dem Rechnungsprüfungsamt zugewiesen ist, sondern dem "Abschlussprüfer", mithin Wirtschaftsprüfern und vereidigten Buchprüfern sowie den entsprechenden Berufsgesellschaften.

Nach unserer Einschätzung würden aus einer solchen Regelung für die Anstalten des öffentlichen Rechts sowie für die sie tragenden Gemeinden keine Nachteile entstehen. Mit Blick darauf, dass die Rechnungsprüfungsämter für die Aufgabe der Abschlussprüfung ganzjährig qualifiziertes Personal zur Verfügung halten müssten, während bei der Beauftragung privater Dritter nach entsprechender Ausschreibung nur die jeweiligen, an den konkreten Aufwand gebundenen Honore gezahlt werden müssten, erscheint uns die Annahme als plausibel, dass die Belastung der öffentlichen Haushalte bei der Beauftragung von Wirtschaftsprüfern und vereidigten Buchprüfern bzw. Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften mit der Prüfung der Jahresabschlüsse geringer ausfällt als bei der Vorhaltung von Personal zur Prüfung der Jahresabschlüsse durch die Rechnungsprüfungsämter.

Wir schlagen daher vor, § 126a Abs. 9 Satz 2 HGO-E wie folgt zu fassen:

Geeignete Abschlussprüfer nach Abs. 6 Satz 3 Nr. 4 sind Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften sowie vereidigte Buchprüfer und Buchprüfungsgesellschaften.3

Sollten Sie diesem Vorschlag nicht folgen können, könnten auch zwei weitere Varianten erwogen werden. Entweder es wird bestimmt, dass das Rechnungsprüfungsamt für die Abschlussprüfung zuständig ist und sich hierzu Wirtschaftsprüfern, vereidigte Buchprüfern, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften oder Buchprüfungsgesellschaften bedient. Oder es wird bestimmt, dass neben dem Rechnungsprüfungsamt auch Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer und deren Berufsgesellschaften geeignete Abschlussprüfer sind.

Unabhängig von diesen Grundsatzfragen dürfen wir Sie auf eine aus unserer Sicht nicht vollständige Konsistenz der derzeit vorgesehenen Regelungen zur Bestellung des Abschlussprüfers bzw. zur Zuständigkeit für die Prüfung des Jahresabschlusses einer Anstalt öffentlichen Rechts aufmerksam machen. § 126a Absatz 9 Satz 2 HGO-E sieht vor, dass der Jahresabschluss und der Lagebericht der Anstalt durch das für die Gemeinde zuständige Rechnungsprüfungsamt geprüft werden. Nach § 126a Absatz 6 Satz 3 Nr. 4 HGO-E obliegt hingegen dem Verwaltungsrat der Anstalt des öffentlichen Rechts die Bestellung des Abschlussprüfers.

Ob und inwieweit die Bereitschaft besteht, darüber nachzudenken, auch die Abschlussprüfung der Gemeinden (§§ 128 ff HGO) anstelle oder neben Wirtschaftsprüfern, vereidigten Buchprüfern bzw. Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften zu übertragen, kann diesseits nicht abgeschätzt werden. Wir denken, dass dies jetzt, da die HGO novelliert werden soll, erwogen werden könnte.

Wir hoffen, dass unsere Anregungen im Verlauf des weiteren Gesetzgebungsverfahrens Berücksichtigung finden.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Die Regierungsbegründung nimmt Bezug auf die Einführung der Anstalt öffentlichen Rechts in den Bundesländern Bayern, Rheinland-Pfalz, Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt und zuletzt Niedersachsen (Drs. 18/4031, S. 50). Der diesseitige Vorschlag orientiert sich an § 114a GO Abs. 10 Satz 1 NRW.